



HVBG

HVBG-Info 09/1991 vom 28.03.1991, S. 0804 - 0805, DOK 553.11

**Pfändung eines Blankowechsels - Beschluß des LG Darmstadt
vom 16.07.1990 - 5 T 530/90**

Pfändung eines Blankowechsels (§§ 831, 836, 857 ZPO; Art. 10 WG;
§§ 154, 175 GVollzGA);

hier: Beschluß des LG Darmstadt vom 16.7.1990 - 5 T 530/90 -
Orientierungssatz:

1. Ein auf eigene Order lautender, vom Bezogenen angenommener Wechsel, auf dem Namen und Unterschrift des Ausstellers fehlen, ist ein wirksamer Blankowechsel, der nach ZPO §§ 831, 857 durch Inbesitznahme durch den gerichtsvollzieher gepfändet werden kann und den Gläubiger nach erfolgter Überweisung legitimiert, das dem Schuldner zustehende Ausfüllungsrecht auszuüben.
2. Ist bei einem Blankoakzept der Name des Ausstellers offengeblieben, so kann sich aus den Umständen ergeben, daß der Empfänger des Wechsels nur sich selbst als Aussteller einsetzen darf; dann kann nämlich der Akzeptant nach Einlösung des Wechsels mit dem quittierten Wechsel die Tilgung seiner Deckungsschuld nachweisen.